

Umsatzsteuerpflicht für Honorare aus ärztlicher Gutachtertätigkeit

mit Schreiben vom 13.02.2001, das am 08.03.2001 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden ist und somit ab diesem Stichtag Wirkung entfaltet, hat der Bundesfinanzminister eine wichtige Änderung in der steuerlichen Behandlung von Einnahmen aus ärztlichen Gutachten bekanntgegeben:

Wie bisher sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG von der Umsatzsteuer befreit. Dabei ist als ärztliche, zahnärztliche oder arztähnliche Tätigkeit stets die Tätigkeit zur Verfolgung eines therapeutischen Ziels zu sehen.

Entgegen früherer Verwaltungsmeinung, die sich in Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1, 2 u. 4 UStR ausdrückte, sind aufgrund der Umsetzung eines EuGH-Urteils ab dem 08.03.2001 vom vorgenannten Personenkreis erbrachte gutachterliche Tätigkeiten nicht mehr nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit, da bei einer Gutachtertätigkeit kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Somit ist beispielsweise die Erstellung von

- Alkohol-Gutachten
- Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse
- Gutachten über die Berufstauglichkeit
- Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen
- Zeugnissen oder Gutachten über das Sehvermögen
- Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern
- Stellungnahmen über die Untersuchung der pharmakologischen Wirkung eines Medikaments bei Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen

nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Einnahmen aus den in dieser beispielhaften Aufzählung genannten Tätigkeiten teilen damit nun das Schicksal der bereits früher umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen von Vaterschaftsfeststellungen, anthropologisch-erbbiologischen Gutachten sowie psychologischen Tauglichkeitstests, die sich ausschließlich auf die Berufsfindung erstrecken.

Auf die Einnahmen für solche Tätigkeiten ab dem 08.03.2001 ist entweder

1. 16 % Umsatzsteuer auf das Gutachterhonorar zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen, oder
2. die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung mit der Folge in Anspruch zu nehmen, dass von der Umsatzsteuererhebung abgesehen werden kann. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die vereinnahmten (grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen) Entgelte im laufenden Jahr voraussichtlich DM 100.000,00 nicht übersteigen und im vorangegangenen Jahr nicht mehr als DM 32.500,00 betragen haben.

Da der somit in seiner Auslegung geänderte § 4 Nr. 14 UStG vom Gesetzeswortlaut her eng mit dem § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) verknüpft ist, ist nicht sicher, ob die Finanzver-

waltung an der Anwendung des BFH-Urteils vom 12.11.1981, welches die Erstellung ärztlicher (nicht psychologischer) Gutachten als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit qualifiziert, weiter festhält, so dass seit dem 08.03.2001 nicht mehr nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfreie Einkünfte aus Erstattung ärztlicher Gutachten möglicherweise auch ertragsteuerlich nicht mehr als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, sondern als solche aus Gewerbebetrieb anzusehen sind. Insbesondere bei in Gesellschaft bürgerlichen Rechts tätigen Personen könnte dies aufgrund der Abfärbetheorie des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG zur Umqualifizierung sämtlicher Gesellschaftseinkünfte in Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit führen. Hier drohen weitere steuerliche Nachteile (Gewerbsteuer). Die diesbezüglich weitere Vorgehensweise der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. Eine umgekehrte Auswirkung von ertragsteuerlichen Gegebenheiten (z. B. Gewerblichkeit) auf die Versagung der Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 UStG für die übrigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit dürfte aufgrund des BMF-Schreibens vom 28.02.2000 jedenfalls ausgeschlossen sein.

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten die Einnahmen aus der Erstattung ärztlicher Gutachten aus dem eigentlichen Praxisbetrieb (beispielsweise durch Abwicklung über gesonderten Briefbogen sowie separates Bankkonto) ausgelagert werden.

In jedem Fall empfiehlt es sich, bezüglich des vorgenannten Sachverhaltes mit dem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.